

Bürgerinitiative Mobilfunk in Kleinmachnow

**STRAHLENDE
INFORMATIONEN.**

BI Mobilfunk c/o M. Schmidt, Teerofendamm 107, 14532 Kleinmachnow

persönlich adressiert an die Mitglieder der
Gemeindevertretung Kleinmachnow

Bürgerinitiative Mobilfunk in Kleinmachnow

c/o Markus Schmidt
Teerofendamm 107
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203 – 77914
Telefax: 033203 – 88 68 93

Email: mobilfunk-kleinmachnow@web.de
www.mobilfunk-kleinmachnow.de

Kleinmachnow, 24.05.2007

Beabsichtigte Standorte für Mobilfunkanlagen in Kleinmachnow/Petitionsübergabe

Sehr geehrte Frau Hille,

zur heutigen Gemeindevertreterversammlung wird die Petition unserer Bürgerinitiative Mobilfunk in Kleinmachnow an den Vorsitzenden Herrn Dr. Nitzsche übergeben.

1000 Bürgerinnen und Bürger haben die Petition unterschrieben und unterstützen damit die Forderungen unserer Bürgerinitiative

Am geplanten Standort „Wasserwerk,, an der Rudolf-Breitscheidstraße haben fast alle Anwohner die Petition unterschrieben.

Wir bitten Sie auf diesem Weg, alle Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, damit Mobilfunkanlagen in Wohngebieten und angrenzenden Flächen nicht errichtet werden.

Mobilfunkbetreiber erfüllen keine öffentliche Aufgabe und keinen gesetzlichen Versorgungsauftrag, auf den sich Mobilfunkbetreiber immer wieder berufen, wie gerade wieder in der Kleinmachnower Zeitung vom Mai und in der MAZ (15.05.2007) geschehen.

Für Telekommunikation gilt Art 87 GG, Abs 1, wonach der Bund ggf über private Anbieter im Bereich der Telekommunikation „flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen,, zu erbringen hat.

Im aktuellen Fall geht es um UMTS, also Datentransfer. Anders als bei GSM handelt es sich nicht um eine Grundversorgung.

Kleinmachnow ist bereits mit UMTS versorgt. Da kabelgebundene Möglichkeiten zur Verfügung stehen bzw. ausgebaut werden können, ist eine Verdichtung des UMTS-Netzes in Kleinmachnow nicht erforderlich.

Eine Einflussnahme durch die Gemeinden und Kommunen auf die Errichtung von Mobilfunkanlagen ist möglich, auch wenn Standortbescheinigungen der Bundesnetzagentur erteilt worden sind.

Die Standortbescheinigung nach der 26. BfSchV regelt nur die technischen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Standort und Betrieb der Sendeanlage. Dabei werden – dies ist besonders hervorzuheben – die Immissionen als Summe aller ortsfesten Funkanlagen beurteilt (§ 3 Satz 2 BfSchV).

Die baurechtliche Zulassung ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens über die Standortbescheinigung. Aus diesem Grund gewährt die Standortbescheinigung auch keine Baufreigabe.

Die Gemeinde Kleinmachnow hat Möglichkeiten, über das Bauplanungsrecht Einfluss auf den Bau von Mobilfunkanlagen zu nehmen. Sie haben diese Möglichkeit bereits im Hauptausschuss am 07.05.2007 genutzt.

Als gewerbliche einzuordnende Anlage sind Mobilfunksendeanlagen in reinen Wohngebieten generell unzulässig und in allgemeinen Wohngebieten nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässig. Über § 14 BauNVO als Nebenanlage ist die Zulässigkeit auch in diesen Gebieten nicht zu begründen, wenn man mit der Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Mobilfunksendeanlagen als Teil eines weiträumigen Netzes nicht nur eine rein örtliche Versorgungsfunktion besitzen. Über § 1 Abs. 5 BauNVO haben die Gemeinden die Möglichkeit, in allen Gebietsarten weitere Einschränkungen festzusetzen. Folgende Festsetzungen in Bebauungsplänen können zumindest auf den Standort von Mobilfunksendeanlagen Einfluss nehmen:

- Festsetzung von Versorgungsflächen** (§ 9 Abs. 1 Ziff. 12 BauGB),
- Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO),
- Zulässigkeit von Nebenanlagen** (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO) **oder**
- Höhenbegrenzungen** (§ 16 Abs. 2 BauNVO).

Mobilfunkanlagen sind im Außenbereich privilegiert.

Soweit im Flächennutzungsplan hierfür durch Darstellungen eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist und andere Standorte ausgeschlossen wurden, sind die Anlagen nur innerhalb der Ausweisungen zulässig. Der Mobilfunkbetreiber darf seine Anlagen also nicht willkürlich im Außenbereich plazieren, vielmehr muss er darlegen, dass dies einem relevanten Versorgungs- und Netzschlußbedürfnis entspringt.

Möglichkeiten der Gestaltung durch die Gemeinde sind:

- Entwurf eines Gesamtkonzeptes, mit dem der Gegenbeweis gelingen kann, dass Versorgungslücken nicht geschlossen werden, weil 1. der Empfang schon jetzt ausreichend ist oder 2. evtl. Lücken trotz Anlage bestehen bleiben**
- Konzept, in dem funktechnisch geeignete und verfügbare Alternativen festgelegt werden, die in der Bauleitplanung verbindlich gemacht werden**
- über die Ortsgestaltungssatzung eine Beschränkung hinsichtlich Zahl, Größe und Anbringungsart der Anlagen festlegen**

Um den drohenden Konflikt zwischen den Gemeinden einerseits und den Mobilfunkbetreibern andererseits zu entschärfen und zugleich Rechtsunsicherheiten zu überwinden, haben die Mobilfunknetzbetreiber sowie die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene am 09.07.2001 eine Vereinbarung¹ getroffen. In dieser verpflichten sich die Mobilfunknetzbetreiber zur frühzeitigen Information über geplante Standorte für Mobilfunksendeanlagen, damit die Gemeinden Gelegenheit zur Prüfung und Entwicklung von Alternativstandorten erhalten. Soweit solche Alternativstandorte sich als geeignet erweisen, sollen diese dann vorrangig verwirklicht werden.

Ergänzend zur vorgenannten Vereinbarung vom 09.07.2001 haben die Mobilfunknetzbetreiber am 06.12.2001 gegenüber der Bundesregierung eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- Mitarbeit beim Aufbau einer Standortdatenbank durch die Behörden (Bundesnetzagentur)**
- frühzeitige Offenlegung der Netzplanungsabsichten,**
- frühzeitige Information von Kommunen und Bürgern,**
- gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten sowie**

□ **Vermeidung von Standorten an Schulen und Kindergärten.**

Wir möchten Sie bitten, die Ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumente zu nutzen, um dem Minimierungsgebot des Bundesamtes für Strahlenschutz gerecht zu werden, damit Kleinmachnow eine kinderfreundliche Gemeinde ist und bleibt und Vorsorge für die Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger getroffen wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen der Bürgerinitiative Mobilfunk in Kleinmachnow

Markus Schmidt

¹ Die vollständige Textfassung der Vereinbarung ist zu finden unter der URL: www.dstgb.de (dort unter der Rubrik *Mobilfunk*)